

Informationsblatt für FH-LektorInnen der *CAMPUS 02* Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

(Stand Februar 2011)

Das gegenständliche Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die aktuelle Rechtslage verschaffen und Ihre Tätigkeit als FH-LektorIn aus arbeits-, einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht beleuchten. Wesentlich ist dabei, dass die Ausführungen nur dann gelten, wenn der **Lehrauftrag an eine natürliche Person** vergeben wurde.

Grundsätzlich gilt, dass Sie als nebenberufliche/r LektorIn an der FH *CAMPUS 02* nur dann tätig werden können, wenn Sie die Voraussetzungen des § 5a FHStG (Fachhochschulstudiengesetz) erfüllen. Dessen Absatz 2 lautet:

„Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden lehren und
3. nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen.“

Die Anzahl der Semesterwochenstunden ist dabei für die gesamte FH *CAMPUS 02* zu sehen und nicht pro Studiengang. Die Überprüfung der oben angeführten Kriterien erfolgt in jedem Semester mit dem *CAMPUS 02* – Rückmeldeformular, welches vor Beginn des jeweiligen Semesters auszufüllen und an die Studiengänge zu übermitteln ist. Anzuschließen ist weiters eine Bestätigung über die jeweils andere voll sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit.

Weiters ist zu beachten, dass die FH *CAMPUS 02* seit 1.1.2007 nicht mehr als Erwachsenenbildungseinrichtung gilt, weshalb eine eventuelle sozialversicherungsfreie Aufwandspauschale nicht berücksichtigt werden kann.

1. Arbeitsrecht

Aus arbeitsrechtlicher Sicht wird die Tätigkeit als FH-LektorIn an der FH *CAMPUS 02* **selbstständig** ausgeführt (kein Angestelltendienstvertrag, keine Arbeitnehmereigenschaft). Dementsprechend sind Sie in persönlicher Hinsicht weisungsfrei, können sich durch eine von Ihnen ausgewählte, gleich qualifizierte Person vertreten lassen und sind berechtigt, sich auf Ihre Kosten und Ihr Risiko eigener Hilfskräfte zu bedienen.

2. Einkommensteuerrecht

LektorInnen, die im Rahmen eines von einer Bildungseinrichtung vorgegebenen Studienbeziehungsweise Lehrplanes tätig werden, sind **steuerrechtlich als DienstnehmerInnen** zu qualifizieren und unterliegen **kraft gesetzlicher Fiktion** der **Lohnsteuerpflicht** gleich echten DienstnehmerInnen im Sinne des Arbeitsrechts („**Fiktiv echte/r DienstnehmerIn**“). Von dieser Regelung erfasst sind all jene LektorInnen, die regelmäßig im Ausmaß von durchschnittlich mindestens einer Semesterwochenstunde tätig werden.

Wichtig ist, dass diese Regelung auch für LektorInnen mit Gewerbeschein gilt, sobald die Anzahl von einer Semesterwochenstunde erreicht wird.

Wird dieses Ausmaß nicht erreicht, findet die Lohnsteuerfiktion keine Anwendung. In diesem Fall gelten Sie als „**Freie/r DienstnehmerIn**“ (kein Lohnsteuerabzug, da Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) oder Sie rechnen überhaupt über einen **Gewerbeschein** ab.

Die Lohnsteuerfiktion bedeutet, dass im Rahmen der laufenden Honorarabrechnung - nach Abzug allfälliger Sozialversicherungsbeiträge - Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Am Jahresende werden Ihre Einkünfte – wie bei einem echten Dienstverhältnis – mittels Lohnzettel an das Finanzamt übermittelt. Für Freie DienstnehmerInnen erfolgt eine Meldung der Honorarsumme mittels § 109a EStG Mitteilung.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass Sie bei Vorliegen eines fiktiv lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnisses Ihre beruflich veranlassten Ausgaben mittels belegmäßigem Nachweis („**Werbungskosten**“) geltend machen können. Beim freien Dienstverhältnis haben Sie für die Versteuerung Ihrer Einkünfte selbst Sorge zu tragen und können im Rahmen der Einkommensteuererklärung **Betriebsausgaben** geltend machen.

Selbstverständlich kann bei fiktiv lohnsteuerpflichtigen LektorInnen die Lohnsteuerbelastung unterjährig gemindert werden, indem ein **Freibetragsbescheid** gemäß § 63 EStG nach erstmaliger Veranlagung bei der lohnverrechnenden Stelle in Vorlage gebracht wird. Unabhängig davon ist immer dann eine **verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung** bzw. **Einkommensteuererklärung** durchzuführen, wenn zeitweise, gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen bzw. neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften sonstige Einkünfte von über EUR 730,- per anno erzielt werden.

3. Sozialversicherungsrecht

Im Bereich des Sozialversicherungsrechtes ist festzuhalten, dass Sie aufgrund der Lohnsteuerfiktion im Bereich des Einkommensteuerrechtes auch sozialversicherungsrechtlich als echte/r DienstnehmerIn gelten. Damit einhergehend können **umfangreiche Sozialleistungen** in Anspruch genommen werden (z.B. erhöhtes Wochengeld, Arbeitslosenversicherung). Seit 1.1.2008 sind auch Freie DienstnehmerInnen in die Arbeitslosenversicherung miteinbezogen.

Derzeit sind auf alle verrechneten Honorare **Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 17,12%** (= Dienstnehmeranteil in Höhe von 3,87% Krankenversicherung, 10,25% Pensionsversicherung und 3% Arbeitslosenversicherung¹) einzubehalten und an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abzuführen. Wird die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage überschritten, fallen keine Beiträge an. Seitens der FH *CAMPUS* 02 fallen ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 20,73% an (= Dienstgeberanteil in Höhe von 3,78% Krankenversicherung, 1,4% Unfallversicherung, 12,55% Pensionsversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Für Freie DienstnehmerInnen betragen die Sätze 17,62% (Dienstnehmeranteil¹) bzw. 21,28% (Dienstgeberanteil). Zusätzlich werden in beiden Fällen seitens der FH *CAMPUS* 02 Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 1,53% einbezahlt.

In Hinblick auf allfällig bestehende Mehrfachversicherungen (bereits bestehendes Dienstverhältnis mit ASVG-Versicherung (GKK), Versicherung bei der Sozialversicherungsanstalt

¹ Anmerkung: Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist bei niedrigeren Einkommen von 0 – 3% gestaffelt.

der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) bzw. bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)) empfehlen wir, im Falle des Überschreitens der sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlagen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eine **Beitragserstattung bei der GKK, SVA bzw. SVB** zu beantragen (formloser Antrag).

Sollten Sie bereits eine Pflichtversicherung im Bereich des GSVG bzw. BSVG haben, empfehlen wir, bereits vor Ablauf des Kalenderjahres die Möglichkeit einer **Differenzvorschreibung** in Anspruch zu nehmen. Ein derartiger (formloser) Antrag kann ausschließlich bei der SVA bzw. der BVA in Vorlage gebracht werden und führt zu reduzierten (vorläufigen) Vorschreibungen im Bereich des GSVG bzw. BSVG. Selbstverständlich werden die ASVG-Einkünfte auch bei der endgültigen Beitragsbemessung berücksichtigt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einen Überblick über die arbeits-, einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wie sie für die LektorInnen an der FH *CAMPUS* 02 Anwendung finden, gegeben zu haben.